

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASLB) für Lastprofilkunden außerhalb der Grundversorgung der Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG (EWR)



Gliederung	
I. Begriffsbestimmungen	
II. Stromlieferung	
1. Stromliefervertrag	
2. Bedarfsdeckung	
3. Art der Stromlieferung	
4. Voraussetzung der Stromlieferung	
5. Haftung bei Versorgungsstörungen	
6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten	
III. Aufgaben und Rechte des Lieferanten	
1. Messeinrichtungen	
1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG.	
1.2 Messstellenbetreiber im Sinne von Abschnitt III. Ziffer 1.1 ist der örtliche Netzbetreiber, wenn der Anschlussnutzer nicht eine hiervon abweichende Regelung gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG trifft oder zwischen der EWR und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist.	
1.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen der EWR und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.	
1.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EWR, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.	
2. Ablesung	
2.1 Die EWR ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.	
2.2 Die EWR kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies	
a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV.,	
b) anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder	
c) bei einem berechtigten Interesse der EWR an einer Überprüfung der Ablesung	
erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die EWR wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.	
2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder die EWR das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die EWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.	
3. Zutrittsrecht	
Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder der EWR den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Abschnitt III. Ziffer 2 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird bei Haushaltskunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Untermehrnern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.	
4. Vertragsstrafe	
4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so ist die EWR berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der EWR zu berechnen.	
4.2 Eine Vertragsstrafe kann von der EWR auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.	
4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Abschnitt III. Ziffer 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.	
IV. Abrechnung der Stromlieferung	
1. Abrechnung	
1.1 Der Stromverbrauch wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 EnWG abgerechnet	
1.2 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.	
2. Abschlagszahlungen	
2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EWR auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.	
2.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.	
2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich von der EWR erstattet, spätestens vier mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden von der EWR zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.	
3. Vorauszahlungen	
3.1 Die EWR ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.	
3.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Er streckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EWR Abschlagszahlungen, so wird sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.	
3.3 Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die EWR beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten.	



Qualitätsmanagement nach ÖNORM EN ISO 9001

Kommanditgesellschaft, Sitz Füssen; Registergericht: Amtsgericht Kempten; Handelsregisternummer: HRA 435; UID: DE172474556
Persönlich haftende Gesellschafterin: Elektrizitätswerke Reutte Verwaltungs GmbH, Sitz Füssen, Registergericht: Amtsgericht Kempten;
Handelsregisternummer: HRB 5631; Geschäftsführer: Mag. Klaus Schmitzer, Dr. Christoph Hilz M.Sc.



4. Sicherheitsleistung

- 4.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach vorstehender Ziffer 3 nicht bereit oder in der Lage, kann die EWR in angemessener Höhe Sicherheit verlangen, die mindestens das Zweifache des voraussichtlichen monatlichen Entgelts nach dem Stromlieferungsvertrag für einen Monat beträgt.
- 4.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 4.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferungsverhältnis nach, so kann die EWR die Sicherheit verwerfen. Hierfür ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Die Sicherheit wird von der EWR zurückgegeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

5. Rechnungen und Abschläge

- 5.1 Drucke für Rechnungen und Abschläge werden von der EWR verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von der EWR vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird von der EWR der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der vereinbarten Preise und Bedingungen wird die EWR hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWR in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber der EWR zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EWR, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Der Nachweis geringer Kosten ist dem Kunden vorbehalten.
- 6.3 Gegen Ansprüche der EWR kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung von der EWR zu rückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EWR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Abschnitt IV. Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel

- 1.1 Für den Wechsel des Stromlieferanten wird die EWR kein Entgelt erhoben.
- 1.2 Zu dem Termin, zu dem der Kunde seinen Stromlieferanten wechselt, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes. Auf Verlangen der EWR hat der Kunde den Zählerstand selbst abzulesen und der EWR ungehindert in Textform mitzuteilen.

2. Lieferantenkonkurrenz

- 2.1 Eine Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Stromlieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen wird.
- 2.2 Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Stromlieferanten statt, erfolgt die Strombelieferung des Kunden durch den Stromlieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden an den Netzbetreiber zuerst vollständig und ordnungsgemäß mitgeteilt hat.

VI. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung

- 1.1 Die EWR ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASLB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist die EWR berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Die EWR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 1.3 Die EWR hat die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.

2. Laufzeit und Kündigung

- 2.1 Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe jeweils geltendes Preisblatt/Produktbeschreibung der EWR) kann der Vertrag vom Kunden oder von der EWR mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
- 2.2 Bei Verträgen mit einer Preisgarantie (siehe jeweils geltendes Preisblatt/Produktbeschreibung der EWR) ist der Kunde oder die EWR erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung.
- 2.3 Die Rechte zur Kündigung gemäß nachfolgenden Ziffern 3. und 4. (Abschnitt VI.) bleiben von den vorstehenden Ziffern 2.1 und 2.2 (Abschnitt VI.) unberührt.

3. Ordentliche Kündigung

- 3.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 3.2 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 3.3 Die EWR wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Stromlieferungsvertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen.

4. Fristlose Kündigung

- Die EWR ist in den Fällen von Abschnitt VI. Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt VI. Ziffer 1.2 ist die EWR zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abschnitt VI. Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

VII. Entgelte, Ersatzversorgung und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten

- 1.1 Die Höhe der jeweiligen Entgelte für die Leistungen der EWR gegenüber dem Kunden ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt/Produktbeschreibung der EWR, das in der jeweils aktuellsten Fassung mit der vorbehaltenen Abnahme des von der EWR gelieferten Stroms durch den Kunden über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten und dreimaliger Zahlung entsprechender Abschläge auf der Grundlage des jeweils aktuellen Preisblattes/Produktbeschreibung der EWR als vereinbart gilt. Für im Preisblatt/Produktbeschreibung nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse von der EWR erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die EWR die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- 1.2 In den Preisen für die Stromlieferung sind insbesondere die Entgelte für den gelieferten Strom, die Netznutzung, die Messeinrichtung(en), die Messung und die Abrechnung, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer sowie die Konzessionsabgabe, alle in ihrer jeweils gültigen Höhe enthalten.
- 1.3 Bei der Erhöhung oder Neueinführungen von Netzentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder von der zuständigen Regulierungsbehörde rechtskräftig festgesetzten Erhöhung kann die EWR unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens (§ 315 BGB) hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Erhöhung nach Höhe

und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar war, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, Netzentgelte oder Festsetzungen der Regulierungsbehörde der Weiterberechnung entgegenstehen oder seit dem Zustandekommen des Vertrages noch keine vier Monate vergangen sind. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können.

- 1.4 Mit Netzentgelten, Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen Mehrkosten nach Ziffer 1.3 Satz 1 korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall oder die Verringerung einer Steuer, Abgabe, Umlage, eines Netzentgeltes oder von Mehrkosten - sind bei der Kostenbelastung in voller Höhe dem Kunden anzurechnen. Eine entlastende Weitergabe hat mit Wirksamwerden der betreffenden Absenkung oder dem Wegfall zu erfolgen. Gleiches gilt für den Fall des Wegfalls oder der Verringerung ohne korrespondierende Kostenbelastung.
- 1.5 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG oder wird diese ausgewechselt und werden der EWR dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, kann die EWR unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 315 BGB) eine entsprechende Erhöhung an den Kunden weitergeben; im Falle einer Kostensenkung ist sie hierzu auf den Zeitpunkt der eingetretenen Reduzierung verpflichtet.
- 1.6 Der Kunde wird über Änderungen nach Ziffer 1.3 und 1.5 spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann entsprechend angepasst werden.
- 1.7 Für Preisänderungen außerhalb von Ziffer 1.3 (Netzentgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen und Mehrkosten), Ziffer 1.4 (Kostenentlastungen) und Ziffer 1.5 (Messeinrichtung) gilt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Wird der Kunde nicht nach einem öffentlich bekannt gegebenen Tarif versorgt, tritt an die Stelle der öffentlichen Bekanntgabe die schriftliche oder textliche Mitteilung an den Kunden. Die EWR ist bei öffentlicher Bekanntgabe verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zugleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde kann bei einer Preisänderung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des nächsten Kalendermonats den Versorgungsvertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll von der EWR innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt werden. Die EWR wird kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages der EWR die Erläuterung eines Wechsels des Versorgers durch einen entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 1.8 Behörden genehmigte Entgelte sind für den Kunden verbindlich. Wird die Entscheidung einer Behörde zu einem vom Kunden der EWR geschuldeten Entgelt rechtskräftig wieder aufgehoben, so gelten zwischen dem Kunden und der EWR die rechtskräftig festgestellten Entgelte als vereinbart und zwar zu dem in der rechtskräftigen Entscheidung festgelegten Zeitpunkt, wenn dies eine Partei verlangt. Der Differenzbetrag zwischen der Entscheidung der Behörde und der späteren rechtskräftigen Entscheidung für zurückliegende Zeiträume ist dann zwischen dem Kunden und der EWR auszugleichen, wobei § 247 BGB ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprüngliche Entscheidung der Behörde ergangen ist.
- 1.9 Änderungen der im Preisblatt/Produktbeschreibung angegebenen Preise nach den vorstehenden Ziffern 1.3 bis 1.8 gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Preisänderung dieser in Textform widerspricht, die EWR bei der öffentlichen Bekanntgabe der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen der EWR und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung angegebenen Zeitpunkt gilt, der Kunde über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten hinaus weiterhin Strom von der EWR bezieht und die auf die Preisänderung folgenden nächsten Abschlagszahlungen bei der EWR eingehen. Wird der Kunde nicht nach einem öffentlich bekannt gegebenen Tarif versorgt, tritt an die Stelle der öffentlichen Bekanntgabe die schriftliche oder textliche Mitteilung an den Kunden.

2. Ersatzversorgung

- 2.1 Sofern der Kunde über das Energieversorgungsnetz Strom bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Stromlieferungsvertrag zugeordnet werden kann, gilt der vom Kunden aus dem Energieversorgungsnetz entnommene Strom als von dem Energieversorgungsunternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist. Dabei gelten in Niederspannung die hierzu vom Unternehmen veröffentlichten Allgemeinen Preise, die Mittelspannung die Preise, die das Unternehmen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festlegt. Das Unternehmen kann die Ersatzversorgung des Kunden in Niederspannung verweigern, wenn diese für das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist oder eine Ausnahme nach § 37 EnWG von der Ersatzversorgung vorliegt, in Mittelspannung, wenn der Kunde nicht bereit ist, angemessene und vom Unternehmen festzusetzende Vorauszahlungen zu leisten. Für die nach Satz 1 zu Stande gekommene Ersatzversorgung gelten zwischen dem Kunden und dem Unternehmen die vorliegenden ASLB in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Das Unternehmen nach Abschnitt VII. Ziffer 2.1 Satz 1 kann den Stromverbrauch, der auf die erfolgte Ersatzversorgung nach Ziffer 2.1 entfällt, aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch dem Kunden in Rechnung stellen.
- 2.3 Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Abschnitt VII. Ziffer 2.1 Kenntnis, hat er das Unternehmen nach Ziffer 2.1 Satz 1 hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Der nach Abschnitt VII. Ziffer 2.1 zu Stande gekommene Vertrag über die Ersatzversorgung des Kunden endet in Niederspannung, sobald die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden wieder auf der Grundlage eines wirksamen Stromlieferungsvertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung, in Mittelspannung darüber hinaus bei einer Kündigung durch das Unternehmen mit einer Frist von zwei Wochen. Nach dem Ablauf von drei Monaten besteht für den Kunden generell kein Anspruch mehr gegen das Unternehmen auf eine Ersatzversorgung.
- 2.5 Für die Ersatzversorgung gelten Abschnitt II. Ziffer 2 bis 6, Abschnitt III. Ziffer 1, 2 und 4, Abschnitt IV. und V., Abschnitt VI. Ziffer 1 und 3 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung Abschnitt VI. Ziffer 2.3 entsprechend. Abschnitt III. Ziffer 2.2 gilt mit der Maßgabe, dass das Unternehmen den Stromverbrauch aufgrund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf. Das Unternehmen nach Abschnitt VII. Ziffer 2.1 Satz 1 wird dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitteilen. Dabei wird es ebenfalls mitteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung für die Fortsetzung des Strombezuges der Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages durch den Kunden erforderlich ist.

3. Gerichtsstand

- Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EWR sachlich zuständige Gericht.

4. Änderung der ASLB und der Ergänzenden Bedingungen

- 4.1 Änderungen der ASLB und der Ergänzenden Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt. Die EWR wird die Änderungen am Tag der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite veröffentlichen. Abschnitt VII. Ziffer 1.7, Absatz 2, Satz 3, 4 und 6 sowie Ziffer 1.9 gelten entsprechend.
- 4.2 Werden behördlich Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom außerhalb der Grundversorgung festgesetzt, so gehen diese bezüglich der hiervon betroffenen Haushaltskunden diesen ASLB vor, soweit sie hiervon abweichende Regelungen enthalten. Im Übrigen bleiben die ASLB bestehen.

5. Einwilligung des Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- 5.1 Der Kunde willigt darin ein, dass die EWR die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden erhebt, verarbeitet, nutzt und im erforderlichen Umfang diese Daten an Dritte weitergibt, sofern dies zur Durchführung des Stromlieferungsvertrages erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Kunden nach Satz 1 können die Leistungen der EWR gegenüber dem Kunden nicht oder nur unzureichend erbracht werden.
- 5.2 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte gemäß Ziffer 5.1 durch die EWR erfolgt nur unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG und im Rahmen der Einwilligung nach Ziffer 5.1 sowie mit der Maßgabe, dass der Dritte die erhaltenen Daten vertraulich sowie unter Beachtung des BDSG verwendet und er ein berechtigtes Interesse an diesen Daten hat.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, von der EWR Auskunft über die zu seiner Person bei der EWR gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten von der EWR übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.
- 5.4 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine von der EWR erhobenen persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und seine Programmdateien (Stromlieferanten, Messstellenbetreiber bzw. -dienstleister) von den EWR zu Marktzwecken und Beratungs- und Informationszwecken (Werbung) über Produkte und Dienstleistungen der EWR und deren Partnerunternehmen gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Widerspricht der Kunde bei der EWR der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung, ist eine Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für diese Zwecke unzulässig.